

b) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Darmstadt

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/394 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/401 -

c) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/395 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/402 -

d) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Gießen

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/396 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/403 -

e) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Kassel

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/397 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/404 -

f) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/398 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/405 -

g) Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter beim Finanzgericht Kassel

hierzu:

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. - Drucks. 13/399 -

Gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN - Drucks. 13/406 -

Es wurde mir signalisiert, daß sich die Fraktionen darauf verständigt haben, in einem Wahlgang und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Fraktionsstärken abzustimmen. Wir kommen also zur Abstimmung. Ich frage zunächst, wer den Wahlvorschlägen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. seine Zustimmung geben will. - Danke schön! Ich stelle fest, daß die Mitglieder der

Fraktionen der CDU und der F.D.P. dafür gestimmt haben. - Ich frage nunmehr, wer den Vorschlägen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN seine Zustimmung geben will. - Danke schön! Ich stelle fest, daß hier die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN dafür gestimmt haben.

Der Wahlgang ist somit abgeschlossen. Es wird nun, von den Fraktionsstärken ausgehend, festgestellt, wie viele Personen jeder Liste jeweils gewählt wurden. - Von den von den Fraktionen der CDU und der F.D.P. vorgelegten Listen wurden somit die drei zuerst Genannten gewählt, außerdem die vier zuerst Genannten aus den Vorschlagslisten der Fraktionen von SPD und GRÜNEN.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 4:

Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens - Drucks. 13/273

Es wurde vereinbart, hierzu keine Aussprache durchzuführen und den Gesetzentwurf direkt dem Ausschuß für Wohnungswesen und Städteplanung - federführend - sowie dem Innenausschuß - beteiligt - zu überweisen. Wird dem widersprochen? - Das ist nicht der Fall, dann ist es so beschlossen.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 5:

a) Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Privatrundfunk-Änderungsgesetz) - Drucks. 13/318 -

b) Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes - Drucks. 13/441 -

Vereinbart wurde eine Redezeit von 20 Minuten je Fraktion ohne zeitliche Begrenzung des einzelnen Redners. Zur Begründung des Gesetzentwurfes hat nun für die Fraktion der CDU Herr Abg. Schoppe das Wort.

Schoppe (CDU):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es wird in Zukunft nur ganz wenige zusätzliche private Programme geben. Mehr als ein bis zwei Satellitenfernsehprogramme sind nicht überlebensfähig.

Diese und ähnliche Feststellungen hat der damalige Ministerpräsident Holger Börner noch 1985 hier im Landtag getroffen. Wie falsch er mit diesen Feststellungen und seine Partei mit ihrer Einschätzung der Entwicklung des privaten Rundfunks gelegen haben, zeigen die derzeitige Situation sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung. Solche Äußerungen waren Ausdruck einer grundsätzlich negativen Einstellung gegenüber Entwicklungen des privaten Rundfunks. Denn man wollte die Monopolsituation der öffentlich-rechtlichen Anstalten bewahren, da man sich von diesen ganz einfach eine bessere Unterstützung der eigenen Politik versprach.

So kam es nicht von ungefähr, daß Herr Börner damals eine Satellitenempfangsanlage vom Dach eines Offenbacher Hotels mit der Begründung herunterholen lassen wollte, damit könne ein nicht überschaubarer Personenkreis private Programme sehen. Kaum zu glauben, meine Damen und Herren: Das war hessische Politik, hessische Medienpolitik, noch vor sechs Jahren!

(Dr. Jung (CDU): So ist es! Und die, die dagegen waren, verdienen heute viel Geld damit!)

Aufgrund ihrer negativen Einstellung dem privaten Rundfunk gegenüber hat die Fraktion der SPD 1987 auch einen Gesetzentwurf meiner Fraktion für ein Landesmediengesetz abgelehnt. Was sagte damals Herr Börner? - Ich zitiere:

Die Landesregierung hält es nicht für angezeigt, derzeit in Hessen ein duales Rundfunksystem zu schaffen.

- Soweit Herr Börner. Und so war es nur verständlich, daß der von der Regierung unter Walter Wallmann 1988 vorgelegte Entwurf für ein Hessisches Privatrundfunkgesetz im Hessischen Landtag nicht die Zustimmung der Sozialdemokraten und der GRÜNEN fand. Um so eher bemerkenswert, meine Damen und Herren, vielleicht sogar bezeichnend, ist dann die Tatsache, daß sich namhafte Genossen intensiv um die erste landesweite private Hörfunkkette bemüht und sogar gerichtliche Schritte angedroht haben für den Fall, daß sie bei der Vergabe von Hörfrequenzen nicht beteiligt würden. Ich nenne hier nur so bekannte Persönlichkeiten wie Paul Leo Giani, Erich Nitzling, Holger Koppe, Dieter Dehm und Klaus Wisser - alle sind heute an Radio FFH beteiligt.

Herr Ministerpräsident Eichel, Sie sagen, das sei Marktwirtschaft. Ich sage Ihnen: Es ist eine Janus-Mentalität,

(Zuruf des Abg. Kurth (SPD))

wenn man erst das private Boot torpediert und anschließend dort einsteigt, um davon zu profitieren.

(Zuruf von der CDU): Sehr richtig!

Vizepräsident Nassauer:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abg. von Plottnitz?

(Schoppe (CDU): Aber natürlich! Herr von Plottnitz? Warum nicht?)

von Plottnitz (GRÜNE):

Herr Kollege, sind Sie ernsthaft der Meinung, daß sich die von Ihnen genannten Personen nur deshalb nicht hätten bewerben dürfen, weil die Fraktion der SPD einem Gesetzentwurf nicht zugestimmt hat?

Schoppe (CDU):

Aber nein, Herr Kollege von Plottnitz! Natürlich dürfen sie sich bewerben. Aber erst ein Gesetz zu bekämpfen, weil es angeblich von des Teufels Machart ist, und sich anschließend zu beteiligen, das ist inkonsequent, und deshalb habe ich es an dieser Stelle gesagt.

Das duale System ist inzwischen in der Bundesrepublik und auch in Hessen etabliert, allerdings, wie ich meine, in einer beträchtlichen Schiefelage. Die Öffentlich-Rechtlichen haben ihr Engagement und ihre Aktivitäten in den letzten Jahren sehr stark ausgeweitet. Dritte, vierte, fünfte Programme in der Zwischenzeit,

(Zuruf des Abg. Lütgert (SPD))

Mittagsmagazin, demnächst wieder Frühstücksmagazin, Eins Plus, 3 sat, Eurosport und demnächst auch Beteiligung an den Euro-News. Die Privaten auf der anderen Seite, die allerdings allein auf die Werbeeinnahmen angewiesen sind, haben keinen leichten Stand. Man darf

sich von der derzeitigen guten Konjunktur, von der auch die Privaten profitieren, was die Werbeeinnahmen anbelangt, nicht täuschen lassen; denn wer Fernsehgebühren und Werbeeinnahmen zusammen hat, der hat natürlich eine ganz andere Ausgangsposition, seine Aufgabe zu erfüllen. Ich erinnere nur an das Dritte Hessische Fernsehprogramm, bei dem sich beispielsweise die Kosten je Minute Unterhaltungssendung von 697 DM im Jahr 1989 auf immerhin 2.061 DM im Jahr 1990 verdreifacht haben. Das können sich nur Öffentlich-Rechtliche erlauben, nicht die Privaten.

Die Präferenz, die SPD und GRÜNE für die Privaten haben, ist bekannt. Sie kommt auch jetzt wieder im Gesetzentwurf der Landesregierung für eine Änderung des Privatmediengesetzes zum Ausdruck, indem nämlich durch die Neufassung des § 5 dieses Gesetzes den öffentlich-rechtlichen Anstalten in Zukunft die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich an privaten Veranstaltergemeinschaften in Hörfunk und Fernsehen zu beteiligen. Hintergrund für diese Absicht ist die Tatsache, daß demnächst die Lizenz für den sogenannten Westschienkanal vergeben werden soll, und zwar mit einer möglichen Beteiligung der Telefilm Saar, und in deren Gefolge die mögliche Bewerbung um eine weitere interessante terrestrische Fernsehfrequenz hier in Frankfurt. Das ist der Hintergrund. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem sechsten Rundfunkurteil vom Februar dieses Jahres festgestellt, daß Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Ich sage allerdings, nicht alles, was rechtlich zulässig ist, muß auch gleichzeitig ordnungspolitisch richtig und sinnvoll sein. Wer wirklichen Dualismus will, der kann nicht einer Vermischung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anstalten das Wort reden. Auch wenn sich aus unserem Grundgesetz keine Verpflichtung zur Modellkonsistenz ergibt, so ist diese Modellkonsistenz doch ordnungspolitisch geboten. Das ist jedenfalls unsere Auffassung.

(Lütgert (SPD): Wieso denn? Begründen Sie das einmal! Warum denn?)

- Einfach unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungschancen, die sich für beide Seiten ergeben. Deshalb wollen Sie ja auch in die Privaten hinein, um Ihre Chancen zu verbessern, Herr Lütgert. Das ist der Hintergrund.

(Lütgert (SPD): Na und? Das ist nichts Schlimmes!)

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, erst aus dieser politisch motivierten Interessenlage heraus, nämlich nahestehenden Bewerbern um eine weitere Frankfurter Fernsehfrequenz Chancen zu eröffnen, war man bereit, auch die Konsequenzen aus dem Rundfunkurteil zu ziehen. Mit unserem Gesetzentwurf vom 28.06. dieses Jahres, also noch vor der Sommerpause, haben wir für die Vergabe der nach wie vor knappen terrestrischen Frequenzen eine Lösung vorgeschlagen, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang entspricht. Wir schlagen eine Lösung vor, bei der weder die Regierung noch der Landtag Einfluß auf die Frequenzvergabe nimmt. Es war ja gerade die nordrhein-westfälische Lösung, daß nämlich die Frequenzen durch die dortige Regierung zusammen mit dem Hauptausschuß vergeben worden sind - eine Praxis, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig, als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat.

Wie das Gericht feststellte, darf gemäß dem Grundsatz der Rundfunkfreiheit der Gesetzgeber dem Staat keinen Einfluß auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme einräumen. Mit der Zuordnung der Übertragungskapazitäten sei zwar kein unmittelbarer Einfluß auf die Programmgestaltung verbunden, so das Bundesverfassungsgericht, es würde jedoch über den Anteil entscheiden, den auf der einen Seite die Öffentlich-Rechtlichen, auf der anderen Seite die Privaten am Gesamtprogramm hätten. Der Grundsatz der Rundfunkfreiheit schütze jedoch nicht nur vor unmittelbarer staatlicher Einflußnahme, sondern auch vor mittelbarer.

Bei der Knappheit der Frequenzen, die wir zur Zeit auch in Hessen haben, ist zur Zeit eine Entscheidung nicht nur ganz allgemein zwischen Öffentlich-Rechtlichen und Privaten zu treffen, sondern es finden Entscheidungen statt zwischen konkreten Bewerbern und deren Programmangebot. Damit ist - so jedenfalls das Bundesverfassungsgericht - indirekte staatliche Einflußnahme nicht auszuschließen.

Dem kann der Gesetzgeber nun auf zweierlei Art und Weise begegnen. Zum einen kann er eine Frequenzvergabe durch eine unabhängige Kommission vorsehen, bei der jeglicher staatliche Einfluß von vornherein ausgeschaltet ist. Das ist unser Novellierungsvorschlag für das Privatrundfunkgesetz, bei dem ARD und ZDF auf der einen Seite - wenn es beispielsweise um Fernsehfrequenzen geht - und die Landesanstalt für privaten Rundfunk auf der anderen Seite beteiligt sind. Die Kommission, die hier eine Entscheidung zu treffen hat, ist gegebenenfalls durch einen unparteiischen und unabhängigen Vorsitzenden zu ergänzen, der diesem Grundsatz der Staatsfreiheit der Entscheidung bei der Vergabe von Frequenzen letztlich Rechnung trägt, und zwar nach Kriterien, die wir in unserem § 2 a dieser Entscheidung zugrunde legen wollen. Nach unserer Auffassung hat nämlich die Zuordnung von Frequenzen zu gewährleisten, daß erstens im Hörfunk eine flächendeckende Versorgung des Landes mit drei Hörfunkprogrammen des Hessischen Rundfunks, die Möglichkeit einer flächenhaften Versorgung mit einem vierten Hörfunkprogramm des Hessischen Rundfunks mit der Möglichkeit der Regionalberichterstattung und schließlich eine flächendeckende Versorgung mit mindestens einem Hörfunkprogramm eines privaten Veranstalters einschließlich der Verpflichtung zur Regionalisierung gegeben ist.

Im Fernsehen muß gewährleistet sein eine weitgehend flächendeckende Versorgung mit den Programmen des Hessischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens, eine flächenhafte Versorgung mit Vollprogrammen privater Veranstalter und schließlich natürlich die Schließung von Versorgungslücken.

Eine solche Regelung wird in Rheinland-Pfalz praktiziert und in Berlin diskutiert, während in anderen Bundesländern, beispielsweise in Baden-Württemberg, im Saarland, in Berlin und in Hamburg, die Frequenzen sogar ganz von der dortigen Landesmedienanstalt vergeben werden.

Das zweite Lösungsmodell, das die Landesregierung vorschlägt, beläßt die Zuordnung der freien Frequenzen letztendlich bei der Landesregierung, legt allerdings Kriterien und Verfahrensregeln fest, nach denen die Frequenzvergabe zu erfolgen hat. Die Landesregierung geht davon aus, daß sich im Regelfall die Öffentlich-Rechtlichen und die Privaten einigen. Ich glaube allerdings, daß man an dieser Annahme berechtigte Zweifel

hegen kann; denn spannend wird das ganze, wenn die beiden sich nicht einigen können. Für diesen Nichteinigungsfall hat nun die Landesregierung Kriterien vorgegeben, anhand derer die Vergabe erfolgen soll.

Die Problematik eines solchen Verfahrens und auch des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird an einem Punkt besonders deutlich. Die Landesregierung legt selbst einen Gesetzentwurf dem Landtag vor, in dem sie die Kriterien vorschlägt, die der Landesgesetzgeber beschließen soll, die der Frequenzvergabe gegebenenfalls durch die Landesregierung wieder zugrunde zu legen ist. Ausgangspunkt die Regierung, die über den Landtag die Grundlage für ihre Entscheidung beschließen läßt. Ist das die notwendige Staatsferne? Ich habe erhebliche Zweifel.

(Beifall bei der CDU - Lüttger (SPD): Dann müßt ihr klagen!)

Was sind die Kriterien, die die Landesregierung zugrunde legt? - Die Öffentlich-Rechtlichen haben den Auftrag der Grundversorgung. Die Privaten haben eine Ergänzungsrolle, und ansonsten sollen Versorgungslücken geschlossen werden. - Auch hier wird wieder deutlich, wie diese Landesregierung politisch denkt: Private sind nun einmal in unserem Lande nicht wegzudenken und wegzudiskutieren, aber sie haben sich auf die Funktion zu beschränken, die Öffentlich-Rechtlichen zu ergänzen. Ich sage, das ist rot-grüner Dualismus und nichts anderes.

(Zustimmung bei der CDU)

Der zentrale Begriff ist nun einmal der der Grundversorgung, welche die Öffentlich-Rechtlichen zu gewährleisten haben. Dieser Begriff - so hat es jedenfalls das Bundesverfassungsgericht im Februar festgelegt - bezeichnet aber weder eine Mindestversorgung, auf die der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt ist, noch nimmt er eine Grenzziehung nach dem Motto vor: Öffentlich-Rechtliche für Information und Bildung auf der einen Seite und Private für Unterhaltung auf der anderen Seite. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß die Öffentlich-Rechtlichen für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme anbieten.

Angesichts der zunehmenden Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu Minderheitenprogrammen und der daraus resultierenden zunehmenden Attraktivität der Privaten ist dieser Begriff nach meiner Auffassung ungeeignet, als zentraler Zuordnungsbegriff für die Frequenzverteilung herangezogen zu werden. Es bleiben zumindest rechtliche Zweifel. Vor allen Dingen wird es aber bei der konkreten Entscheidung über die Zuordnung einer Frequenz zu unterschiedlichen Positionen kommen, ob eine bestimmte Frequenz nun noch der Grundversorgung dient oder nicht.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird damit deutlich, daß die Landesregierung nach wie vor die Absicht hat, indirekten Einfluß auf die Vergabe der Frequenzen zu nehmen, wie das auch in der Vergangenheit der Fall war. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Tatsache, daß die Staatskanzlei allein durch den Zeitpunkt der Freigabe koordinierter Frequenzen indirekt Einfluß auf das Programmangebot nehmen kann. Ich nenne als Beispiel, daß seit rund einem Dreivierteljahr in der Staatskanzlei Fernsehfrequenzen auf den Kanälen 27 und 43 für Limburg vorliegen und bisher nicht vergeben worden sind. Und ich erinnere an die interessante zweite Fernsehfrequenz für Frankfurt, die natürlich auch unter bestimmten politischen Gesichtspunkten zunächst nicht zur Ausschreibung freigegeben

wird. Ich erspare es mir an dieser Stelle, die Details auszuführen.

(Kurth (SPD): Ein Dreivierteljahr ist die Regierung noch gar nicht im Amt!)

- Die Regierung hätte längst ausschreiben können, Herr Kurth, aber sie hat sich dazu bisher nicht bereit gefunden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, der indirekte Einfluß zeigt sich auch an einer anderen Stelle, nämlich bei der Zuweisung weiterer finanzieller Mittel an die Landesanstalt für privaten Rundfunk zur Förderung der technischen Infrastruktur, wie sie im bisherigen § 47 unseres Rundfunkgesetzes vorgesehen ist. Entgegen der Annahme vom Jahre 1988 ist es bisher nicht in ausreichendem Maße gelungen, die für die Verbreitung privater Programme notwendige technische Infrastruktur, beispielsweise Sendeanlagen, zu schaffen. Noch immer können 600.000 Menschen in Hessen Radio FFH überhaupt nicht oder nur unzureichend empfangen. Noch immer ist die regionale Berichterstattung aufgrund der fehlenden technischen Einrichtungen unvollständig. Noch immer wird beispielsweise in die Kabelnetze von Heppenheim und Bensheim, im südhessischen Raum, nicht das Hessenfenster "Hessen-Report" von RTL plus eingespeist. Dafür und für andere Zwecke sind eben zusätzliche technische Investitionen notwendig, für die wir die notwendigen finanziellen Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung haben, wenn es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleibt.

Im Gesetz heißt es, daß ab 1992 die Landesanstalt für privaten Rundfunk nur 20 Prozent des zusätzlichen Anteils der Rundfunkgebühr erhält. Während Hessen der Anstalt bisher nur ein Prozent dieses zusätzlichen Anteils zuweist, sind es in anderen Ländern die vollen zwei Prozent. Deshalb sind wir der Auffassung, daß es nicht ausreicht, im Bedarfsfall künftig bei der Staatskanzlei vorstellig zu werden und um zusätzliche finanzielle Mittel zu bitten. Denn durch diese Regelung würde ebenfalls, wie ich meine, indirekt Einfluß auf das Rundfunkprogramm des Privaten genommen, und eine solche Entscheidung würde nicht entsprechend dem Grundsatz der Staatsferne getroffen werden.

Der Vorschlag, den wir hierzu machen, entspricht im übrigen voll und ganz dem, was der Rundfunkstaatsvertrag, jedenfalls nach seinem bisherigen Entwurf, in § 26 vorsieht. Meine Damen und Herren von SPD und GRÜNEN, ich fordere Sie deshalb abschließend auf: Lassen Sie uns gemeinsam einen Weg finden, der echten Dualismus im hessischen Rundfunkwesen schafft, und zwar durch die verfassungsrechtlich gebotene staatsferne Vergabe von Frequenzen und eine Beibehaltung der bisherigen finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur der Privaten bis zum Jahre 1995, welche die Schieflage im dualen System wenigstens einigermaßen korrigiert. Geben Sie die Rolle des Bremsers privater Initiative auf. Schaffen Sie mit uns gleiche Wettbewerbsbedingungen in einem echten dualen Rundfunksystem.

(Beifall bei der CDU und der F.D.P.)

Vizepräsident Nassauer:

Das Wort hat Herr Abg. von Plottnitz für die Fraktion der GRÜNEN.

von Plottnitz (GRÜNE):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Schoppe hat sich hier als wackerer Kreuzritter gegen den angeblichen Monopolanspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik und für die Freuden und Lustbarkeiten des Privatfernsehens betätigt. Ich glaube, daß für Kreuzzüge dieser Art im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen, mit denen wir es bei diesem Thema zu tun haben, kein Anlaß besteht. Es geht um ein ganz einfaches Problem: Es geht darum, daß sich die Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes als notwendig herausgestellt hat, weil seit dem sechsten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar dieses Jahres feststeht, daß die Bestimmung der Kriterien zur Verteilung disponibler Frequenzen nicht den Verfassungsanforderungen entspricht, wie sie vom Verfassungsgericht definiert worden sind. So einfach ist das Problem. Es geht nicht um das duale System, es geht nicht um die Dualität von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Alle Schlachten in diesem Zusammenhang sind politisch geschlagen, alle Schlachten sind verfassungsrechtlich geschlagen.

Es geht einzig und allein um die verfassungskonforme Ausgestaltung des hessischen Privatrundfunkrechts hinsichtlich der Verteilung disponibler Frequenzen. Mit diesem Problem müssen wir uns hier auseinandersetzen. Unter dem Aspekt der Verfassungskonformität müssen wir würdigen, was beide Gesetzentwürfe, mit denen wir es zu tun haben, vorschlagen.

Eine zweite Vorbemerkung. Herr Kollege Schoppe, Sie haben hier dankenswerterweise für das Prinzip der Staatsferne gestritten. Da muß ich allerdings an manche Debatte erinnern, die wir in der vergangenen Legislaturperiode hier gerade zu diesem Thema geführt haben. Meine Frage ist: Was hat Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der CDU denn in der vergangenen Legislaturperiode daran gehindert, dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zuzustimmen, der auf die Entfernung der parteipolitischen Vertreter im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks abzielte, gerade zur Gewährleistung von Staatsferne?

(Küchler (CDU): Das haben wir doch hier begründet, Herr von Plottnitz! - Dr. Jung (CDU): Lenken Sie nicht vom Thema ab! Sagen Sie etwas zur Bevormundung!)

In dieser Frage sind wir auf den vereinigten Widerstand der großen Parteien im Hessischen Landtag gestoßen. Das gilt sowohl für die CDU als auch für die SPD. So weit wollte hier niemand bei der Ausgestaltung der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen, obwohl offensichtlich ist und von keinem Kundigen mehr bestritten werden kann, daß der parteipolitische Einfluß in den Rundfunkräten der Bundesrepublik längst zu einer Art Domänenbildung zu eigenem parteipolitischen Nutzen und Frommen geführt hat.

Vizepräsident Nassauer:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abg. Schoppe?

von Plottnitz (GRÜNE):

Gleich. - Das ist das Gegenteil von Staatsferne. Herr Kollege - ich lasse gleich Ihre Zwischenfrage zu -, wenn Sie das wirklich ernst meinen, dann hätten Sie im